

**Rede
von**

Jan Schröder, MdL

zu TOP Nr. 15

Abschließende Beratung

**Vernehmungen im Strafverfahren kindgerechter
gestalten**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen – Drs. 19/873

während der Plenarsitzung vom 08.11.2023
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

der heute zur Abstimmung stehende Antrag hat zum Ziel, die Rechte und Belange von Kindern im Strafprozess weiter zu stärken. Genauer gesagt geht es um Kinder unter 18 Jahren, die im Rahmen von Strafprozessen als Zeuge vernommen und vor Gericht Aussagen zum Tathergang tätigen sollen.

Wir verfolgen mit dem vorliegenden Antrag, Kinder vor belastenden und nicht selten retraumatisierenden Begegnungen mit Straftätern vor Gericht besser zu schützen, als es bislang der Fall ist. Das Land Niedersachsen soll hier als Vorreiter im Sinne des Kinderschutzes eine Bundesratsinitiative anstoßen, um Kindern die Aussagen vor Gericht zu erleichtern und eine konkrete Aug-in-Aug-Situation mit dem Täter zu vermeiden.

Schon für Erwachsene kann eine Aussage als Zeuge vor Gericht bereits eine erhebliche Stresssituation bedeuten. Das weiß jeder, der bereits in einer solchen Situation war. Die Konfrontation mit dem möglichen Täter und das erneute detaillierte Ins-Gedächtnis-Rufen einer Straftat ist für viele Menschen äußerst belastend. Das gilt insbesondere für Opfer von Straftaten, aber auch für Zeugen, die Straftaten mit ansehen mussten. Das gilt aber umso mehr für Kinder!

In der vergangenen Legislaturperiode wurde eigens eine Enquetekommission „Kinderschutz“ ins Leben gerufen, um explizit die Belange von Kindern zu beleuchten. Im Abschlussbericht dieser Enquetekommission, der im September letzten Jahres vorgestellt wurde, wurde unter anderem die klare Empfehlung ausgesprochen, Kinder und Jugendliche bei gerichtlichen Zeugenaussagen besser zu schützen. Und ich bin mir sicher, dass darüber zumindest im Grundsatz Einigkeit in diesem Hause herrscht.

Zwar ist aktuell unter § 247 a der Strafprozessordnung (StPO) bereits eine Möglichkeit geschaffen worden, Zeugenaussagen audiovisuell, also mittels Videotechnik, in den Gerichtssaal zu übertragen und der Person die direkte Konfrontation mit dem potenziellen Täter zu ersparen. Hierfür muss das Gericht zuvor jedoch die „dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl eines Zeugen“ feststellen. Jedoch, und das ist der entscheidende Grund für den vorliegenden Antrag, wird hierbei eine Unterscheidung zwischen Minderjährigen und Erwachsenen derzeit nicht vorgenommen.

Es ist an der Zeit, dies zu ändern! Denn Kinder sind keine kleinen Erwachsenen!

Meine Damen und Herren,

genau aus diesem Grund ist es nur folgerichtig, dass die Voraussetzungen des

§ 247a StPO für eine audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen und erwachsenen Zeugen aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden sollten.

Es ist denkbar, dass bei der Einführung des Paragraphen diese wichtige Unterscheidung zwischen minderjährigen und erwachsenen Zeugen übersehen wurde. Hierfür spricht insbesondere die Systematik des § 247 StPO, der die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer bei der Vernehmung von Zeugen und Mitangeklagten regelt. Für die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer setzt der eben genannte Paragraph nämlich unterschiedliche Maßstäbe für minderjährige und erwachsene Zeugen an.

Während für erwachsene Zeugen die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit bestehen muss, ist für minderjährige Zeugen „nur“ ein erheblicher Nachteil für deren Wohl zu befürchten. Warum diese Maßstäbe nicht auch für den später eingeführten § 247 a StPO gelten sollten, erschließt sich nicht wirklich.

Meine Damen und Herren,

wir wollen daher mit einer Bundesratsinitiative das redaktionelle Versehen des Gesetzgebers korrigieren. Wir wollen auf diesem Wege eine gerechtere und kinderfreundlichere Justiz schaffen, in der die Rechte der Kinder noch stärker als bislang respektiert und geschützt werden. Das ist nicht bloß eine Frage der Gerechtigkeit, sondern auch eine Frage des sozialen Fortschritts in unserem Land.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich noch kurz auf den eingebrachten Änderungsantrag der CDU zu sprechen kommen, der ja eigentlich kein Änderungsantrag, sondern eher ein Erweiterungsantrag des Antrags der regierungstragenden Fraktionen ist.

Punkt 1 des Antrags ließe sich natürlich ohne Weiteres zustimmen, da es sich um eine Übernahme der Forderung aus dem Ursprungsantrag handelt. Was die weiteren Punkte des Antrags betrifft, so beinhalten auch diese einige Forderungen, hinter denen man sich durchaus vereinen könnte, die sich aber auf dem angestrebten Wege nicht umsetzen lassen.

Beispielsweise ist die geforderte Einrichtung kindgerechter Vernehmungsräume nicht über den bereits eben thematisierten § 247a StPO zu regeln, da hier die Landesjustizverwaltungen zuständig sind. Die Strafprozessordnung hat die Regelung von Verfahrensabläufen zum Gegenstand und nicht die Ausstattung unserer Gerichte.

Was jedoch weitere Punkte, wie exemplarisch die Einsichtnahme des Beschuldigten in die persönlichen Daten der minderjährigen Zeugen sowie die Möglichkeit der Anwesenheit einer vertrauten Person bei der audiovisuellen Vernehmung betrifft, so wurde in der Unterrichtung im Ausschuss durch das MJ sehr anschaulich und ausführlich dargestellt, dass sich bezüglich dieser Punkte bereits Regelungen in der Strafprozessordnung finden lassen und die geforderten Bundesratsinitiativen ins Leere laufen würden.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich zum Schluss noch kurz meine Verwunderung zum Ausdruck bringen, dass die ursprünglich von der CDU-Fraktion als Änderungsvorschläge in den Ausschuss eingebrachten Punkte heute in unveränderter Form als Änderungsantrag den Weg ins Plenum gefunden haben.

Wie bereits dargestellt, wäre es zielführend gewesen, sich über einige Punkte des Antrags näher auszutauschen, da das Ziel durchaus ein gutes, der angestrebte Weg jedoch nicht der richtige gewesen wäre. Die regierungstragenden Fraktionen haben hierzu auch im Ausschuss durchaus Gesprächsbereitschaft signalisiert, auf die vom Antragssteller jedoch nicht eingegangen wurde, so dass der Änderungsantrag in der vorliegenden Form heute abzulehnen ist.

Haben Sie vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!